

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

GENERAL-
PATENT,

Wodurch

Die vorher ertheilten

PRIVILEGIA
und
CONCESSIONES

confirmiret werden.

De Dato Berlin den 24. Septembr. 1740.

Es sey gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker. Ao. 1740.



Wir **F**riedrich von
Sachsen Weissenfels König
in Preussen / Marggraff zu Brand-
enburg des heil. Röm. Reichs Erz-

Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien
Neucharel und Valengin. in Geldern / zu Magdeburg / Eleve/
Gülich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Errossen Herzog/
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost = Friefland und Mörs /
Graf zu Hohenzollern / Ruyvi / der Marc / Ravensberg /
Hohenstein / Zecklenburg / Emgen / Schwerin / Bühren und
Lehrdam / Herr zu Ravenstein / der Lande Kossack / Stargard /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / r. r.

Ich bin kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach bey Unserer angetre-
benen Obrt gebe glücklicher und gelegener königlichen Regierung so-
wohl den sämtlichen Magistraten und Städten / als auch Communen / In-
nungen und particulier - Personen in Unserm Königreich Preussen / auch
allen

Allen übrigen Königl. Provingen und Landen oblieget / die Confirmation und Renovation ihrer habenden Privilegien / Statuten und anderer wider
hergebrachten Gerechtigkeiten und Concessionen allerunterthänigst zu thun:

Als haben Wir / um dieselben samt und sonders der dierhalb sonst erforderlichen Kosten zu überheben / aus Landes-Väterlicher Gnade und Zuversicht allerhöchst resolviret / über alle dergleichen Privilegia, Statuta und Gerechtigkeiten / auch Concessionen; welche entweder von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vaters Kömigl. Majestät / Christmilbesten Gedächtniß / selbst verlehren / oder doch von Derselben renoviret und confirmiret / auch nach der Zeit nicht etwa expresse wieder aufgehoben und cassiret worden / keine neue und besondere Confirmationes zu ertheilen / sondern solches überhaupt durch ein gedrucktes General-Patent zu thun: Gestalt Wir dann hiermit aus Königl. und Landesherrlicher Macht und Auctorität alle und jede sowol Unserer Magistratren und Städten / als auch der Commünen / Innungen / wie nicht weniger particular-Personen in Unserm Königreich Preussen / Chur- und Mark Brandenburg / auch allen und jeden Unseren übrigen Provinzen und Landen / ihre vorher wohl erworbene und von Landes-Herrn zu Landes-Herrn confirmirte / nicht wieder aufgehobene / noch expresse cassirte Gerechtigkeiten / Concessionen, Statuta und Privilegia; sowohl realia als personalia; welche von Höchsterneldesten Unserm in Gott ruhenden Herrn Vaters Kömigl. Majestät entweder Selbst allergnädigst ertheilet / oder doch von Derselben renoviret und confirmiret worden / mit allen darin beschriebenen und verlebten Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten / ohne künige Ausnahme / hiermit und kraft dieses in Gnaden renoviren / confirmiren und bestärcken / als und dergestalt / daß alle und jede mehrerwähnte so real als personal-Privilegia die vöilige Kraft und Würdung / welche sie bishero gehabt / noch feiner dergestalt haben und behaltn sollen / als wären sie bey Unserer Gelangung zur Cron und Chur von Wort zu Wort von neuem confirmiret und ertheilet worden;

Wir wollen auch die Magistrate / Städte / Commünen / Innungen / Gewercke und Gilden / auch Particulier-Personen / Besizer und rechtmäßige Inhaber solcher Privilegien samt und sonders jederzeit dabey allethgnädigst sechzen und handhaben / eben als wann eines jeden Privilegium besonders von Uns ertheilet und buchstäblich confirmiret wäre.

Jedoch müssen die Magistrate und Commünen auch Particuliers wegen ihrer vordem Lehnhabr gewesen und nunmehr allodificirten Gütern und Pertinentien / wodon sie einen Canonem geben / den Edictis vom 18ten Janu- aris; 25ten Februarii und 1ten Martii 1720 gethath / sich bey dem Lehn- Archiv nach wie vor melden / darüber die Edict- und Constitutionen - mäßige
Cer.

Certificats abfordern / und deshalb Prastanda præstiren: Wie dann auch denjenigen Privatis, welche ad dies vixæ privilegirer / und derselben Erneuerung etwa aus besondern Ursachen verlangen / die erhalb bey Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio sich zu melden / Copias ihrer Privilegien und Concessionen benutzlegen / und derselben Confirmation ihrer Erneuerung vor die Gebühr insbesondere zu suchen / nach wie vor u. benommen bleibt; Ingleichen Meinenigen Handwercks-Innungen / welche noch keine nach dem General-Reichs-Patent und abgeschafften Handwercks-Mißbräuchen eingerichtete General-Gilde-Briefe erhalten haben / ihre alte ein vor allemahl cassiret und annulliret bleibende so genannte Gewercks-Privilegia und Gilde-Briefe einwenden / und um neue gedruckte Gewercks-Briefe Ansuchung thun müssen; dahingegen diejenigen Handwerker / welche seit 1733. und folgende Jahre deraischen bereits erhalten / welches nicht nöthig haben / sondern derselben solchergestalt erhaltene General-Privilegia und Gilde-Briefe hiermit expresse von neuem eben so bestärkt und erneuert / als alle deraischen alte vor und nach 1713. ertheilte und nicht nach dem General-Reichs-Patent wegen Abstellung der Handwercks-Mißbräuchen vom 6ten Augusti 1732. eingerichtete Innungs- und Gilde-Briefe hiermit auch von neuem verärthet und aufgehoben werden.

Zu Urkund dessen allen haben Wir dieses General-Patent höchstseigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königl. Justicel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 24ten Septembris 1740.

Erderich.



F. v. Görne. A. D. v. Biereck. F. W. v. Harpe. A. S. v. Boden. S. v. Warschall.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

GENERAL- PATENT,

Wodurch

ertheileten

PRIVILEGIA

und

PROVISIONES

ermiret werden.

den 24. Septembr. 1740.

Königl. Preuß. Hoff-Buchdrucker. Ao. 1740.

